

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Umwelt und Mobilität  
Herrn Heribert Schiebener  
Rathaus  
Schweigelstraße 23  
53359 Rheinbach

UGW-Antrag: 2022\_02\_01

25. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Schiebener,

die UWG beantragt, einen eingezäunten Hundefreilaufplatz im Rheinbacher Stadtpark anzulegen sowie Benutzungsregeln festzulegen.

Als Standort wird der momentan ungenutzte Bereich der alten Tennisplätze vorgeschlagen.

Begründung:

In Rheinbach leben zahlreiche Hundebesitzer.

Für den Bereich der Stadt ist mit §2 des „Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)“ geregelt, in welchen Bereichen eine Leinenpflicht vorliegt. Nur außerhalb dieser Bereiche dürfen Hunde abgeleint werden sofern sichergestellt ist, dass der Halter jederzeit Zugriff auf seinen Hund hat und er abrufbar ist.

Für den Bereich des Waldes regelt §2 des „Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)“ die Leinenpflicht bei Hunden.

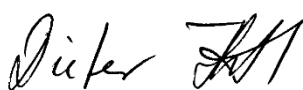
Für die sogenannte freie Landschaft gilt, dass mit Ausnahme bestimmter Rassen Hunde in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson ohne Leine laufen können.

In Naturschutzgebieten besteht Leinenzwang.

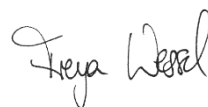
Ein eingezäunter Bereich in der Stadt, in dem sich die Tiere frei bewegen können, kommt Hund und Mensch zugute. Die Besitzer können am Hundefreilaufplatz soziale Kontakte aufbauen und pflegen. Der Hund bekommt Bewegung und die für die Sozialisation des Tieres wichtigen Begegnungen mit Artgenossen.

Ein so abgegrenzter Hundeplatz sorgt auch für mehr Sicherheit und Wohlbefinden bei anderen erholungssuchenden Mitbürgern, die sich häufig von freilaufenden Hunden belästigt fühlen.

Solche Hundefreilaufflächen haben sich bereits in anderen Städten bewährt. In der Landeshauptstadt Düsseldorf beispielsweise gibt es bereits 29 solcher ausgewiesenen Plätze, welche eingezäunt und mit entsprechenden Hinweisschildern versehen sind.



Dieter Huth  
Fraktionsvorsitzender



Freya Wessel  
Sachkundige Bürgerin